

Kanton Obwalden

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **18/1932 (1932)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-33701>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1931.

VII. Kanton Nidwalden.

Mittelschulen und Berufsschulen.

Reglement für die Maturitätsprüfungen in Nidwalden. (Vom 29. Juli 1931.)

I. Die kantonale Maturitätsbehörde.

Art. 1. Die kantonale Maturitätskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und zwei Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren vom Erziehungsrate gewählt. Ferner gehören der Maturitätskommission an der Rektor und ein von den Provinzobern zu bezeichnender Professor des Kollegiums St. Fidelis.

Art. 2. Die Maturitätskommission überwacht die Ausführung des Reglementes und übt die besondern ihr darin übertragenen Befugnisse aus.

Art. 3. Als Examinator fungiert für jedes einzelne Fach ausschließlich derjenige Professor der Lehranstalt, welcher den einschlägigen Fachunterricht in der letzten Klasse erteilt hat.

Art. 4. Bei Zensurierung des Prüfungsergebnisses ist neben den Mitgliedern der Maturitätskommission auch der Examinator stimmberechtigt, jedoch nur für jenes Fach, in welchem er selbst geprüft hat.

Art. 5. Die Maturitätskommission überträgt einem ihrer Mitglieder die Führung des Protokolls, das die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen und die wichtigsten Entscheide der Kommission enthalten soll.

Die Kandidaten- und Notenverzeichnisse sind dem Protokoll als Beilagen anzufügen.

II. Zeitpunkt der Prüfung, Anmeldung und Zulassungsbedingungen.

Art. 6. Der Zeitpunkt der Prüfung wird vom Präsidenten der Maturitätskommission im Einverständnis mit dem Rektor des Kollegiums St. Fidelis festgesetzt. Die Prüfung findet auf dem Rathause in Stans statt, und zwar ordentlicherweise vor dem Jahresschluß des Kollegiums.